

Landständen vereinbarten Organisationsentwurf.¹³¹ Die Amts-Instruktion von 1862 (AI 1862) regelte den Aufbau und den Wirkungsbereich der Zivil- und Strafgerichte und der Regierung. Von den drei Zivil- und Strafgerichtsinstanzen befand sich nur die erste Instanz, das Landgericht, im Inland (§§ 1 und 7 AI 1862). Die fürstliche Hofkanzlei in Wien war als zweite Instanz (Appellationsgericht) eingesetzt (§ 91 AI 1862). Das Oberlandesgericht zu Innsbruck fungierte gemäss Übereinkommen mit der österreichischen Regierung als dritte Instanz für Liechtenstein, als oberster Gerichtshof (§ 92 AI 1862). Beim Oberlandesgericht Innsbruck als oberstem Gerichtshof für das Fürstentum Liechtenstein war die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet, aber es war ein ausländisches Gericht. Bei der fürstlichen Hofkanzlei in Wien als Appellationsgericht handelte es sich schlicht um die als Diener des Fürsten tätigen Hofkanzleibeamten, die der Fürst beliebig bestellen und auch entlassen konnte. Die Richter des Landgerichts in Vaduz wurden vom Fürsten allein ernannt und entlassen und hatten auch Aufgaben der politischen und finanziellen Verwaltung. Peter Geiger spricht von einer "Verquickung von Verwaltung und Rechtsprechung".¹³²

Schon bald drängte sich eine Trennung der Justiz von der Verwaltung auf. 1871 erliess der Fürst mit Verordnung eine neue Amtsinstruktion (AI 1871).¹³³ Die Administrativgeschäfte wurden den Administrationsbehörden in Vaduz und der politischen Rekursinstanz in Wien übertragen (1ff., 18f. AI 1871). Die politische Rekursinstanz in Wien, eingesetzt als Berufungsinstanz gegen gesetzlich nicht endgültige Entscheidungen der liechtensteinischen Regierung, bestand aus drei vom Fürsten allein ernannten und von ihm abberufbaren Mitgliedern (18 AI 1871). Dieser fehlte die richterliche Unabhängigkeit; sie war "eine eigentliche Verwaltungsbehörde".¹³⁴

Zum Wirkungsbereich des Landgerichtes in Vaduz gehörte nach der Amtsinstruktion 1871 die erstinstanzliche streitige und nichtstreitige Zivilgerichts- und die Strafgerichtsbarkeit, sowie auch die Verwaltung des Waisenamtes, die Grundbuchführung, die Bemessung der Taxen von Rechtsgeschäften und die Protokollierung der Handelsfirmen (41 AI 1871). Das Appellationsgericht in Wien, zuständig für Zivil- und Straf-

¹³¹ Geiger, S. 296 Anm. 31.

¹³² Geiger, S. 299.

¹³³ LGBl. 1871/1.

¹³⁴ Karlheinz Ritter, S. 15.